Bundesgesetzblatt

Teil I

1954	Ausgegeben zu Bonn am 31. Juli 1954	Nr. 23

Achte Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz: Vermahlung von inländischem und ausländischem Weizen.

Vom 27. Juli 1954.

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 3 und des § 5 Abs. 1 des Getreidegesetzes in der Fassung vom 24. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 900) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Inländischer Weizen

(1) Jede Mühle hat bei der Verarbeitung von Weizen einen Anteil an inländischem Weizen zu verwenden. Dieser Anteil beträgt

1. für die Zeit vom 1. August bis 31. Oktober mindestens 30 vom Hundert,
2. für die Monate November bis Januar mindestens je 40 vom Hundert,
3. für die Monate Februar bis Mai mindestens je 20 vom Hundert.

(2) Bei der Berechnung der Hundertsätze nach Absatz 1 bleiben unberücksichtigt

1. Hartgrießweizen (durum), der unvermischt zu Hartgrießweizenerzeugnissen verarbeitet wird,
2. Weizen, dessen Mehl zu Weizenstärke verarbeitet wird,
3. Weizen, dessen Mahlerzeugnisse (Mehl, Backschrot, Grieß und Dunst) in Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs des Getreidegesetzes oder in das Land Berlin verbracht werden sollen und innerhalb von zwei Monaten nach der Verarbeitung verbracht werden,
4. Weizen, der in der Lohn- und Umtauschmüllerei für Selbstversorger verarbeitet wird,
5. Weizen, der im Rahmen von Förderungsmaßnahmen nach § 75 Abs. 3 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201) verarbeitet wird.

(3) Die nach Absatz 1 zu verarbeitenden Weizenmengen dürfen insoweit unterschritten werden, als sie in den vorhergehenden Vermahlungszeiträumen (Absatz 1 Nummern 1 bis 3) desselben Getreidewirtschaftsjahres (1. Juli bis 30. Juni) überschritten worden sind. Eine Vermahlung von inländischem Weizen in den Monaten Juni und Juli wird nicht berücksichtigt.

§ 2

Ausländischer Weizen

(1) Jede Mühle darf bei der Verarbeitung von Weizen nur einen bestimmten Anteil an ausländischem Qualitätsweizen verwenden. Dieser Anteil beträgt in drei aufeinanderfolgenden Monaten durchschnittlich 32 vom Hundert, in keinem Monat jedoch mehr als 40 vom Hundert der verarbeiteten Gesamtweizenmenge.

(2) § 1 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Qualitätsweizen sind

1. Hard Red Spring Nr. 1, 2 und 3,
2. Manitoba Nr. 1, 2, 3 und 4,
3. Hard Red Winter Nr. 1, 2 und 3,
4. in Argentinien geernteter Weizen.

§ 3

Sachlicher Anwendungsbereich

Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 gelten nicht für Weizen, der für andere Zwecke als für die menschliche Ernährung verarbeitet wird.

§ 4

Mühlenstelle

Die Mühlenstelle wird beauftragt, die Einhaltung dieser Verordnung zu überwachen.

§ 5

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 werden nach § 21 Abs. 1 des Getreidegesetzes geahndet.

§ 6

Land Berlin

Diese Rechtsverordnung gilt nicht im Land Berlin.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1954 in Kraft und am 31. Juli 1955 außer Kraft.

Bonn, den 27. Juli 1954.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Lübke

Sechste Verordnung über Zolltarifänderungen aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl.

Vom 31. Juli 1954.

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 20. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 131) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1951 I S. 527) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. In der Allgemeinen Anmerkung 1 d zu Kapitel 73 (Legierter Stahl usw.) erhält der zweite Absatz folgende Fassung:

   „Hierunter fallen insbesondere

   legierter Stahl, allgemein „Baustahl" genannt, der weniger als 0,60 % Kohlenstoff enthält und dessen Gesamtgehalt an Legierungselementen außerdem bei Vorhandensein von mindestens zwei Legierungselementen insgesamt 8 % und bei Vorhandensein von nur einem Legierungselement 5 % nicht übersteigt, und

   legierter Sonderstahl (anderer als legierter Stahl, der allgemein „Baustahl" genannt wird), dessen Gehalt an Legierungselementen bei Vorhandensein von mindestens zwei Legierungselementen geringer als 40 % und bei Vorhandensein von nur einem Legierungselement geringer als 20 % ist."

2. In der Allgemeinen Anmerkung 1 n zu Kapitel 73 (Bleche aus Eisen usw.) erhält der zweite Absatz (Elektrobleche usw.) folgende Fassung:

   „**Elektrobleche** sind Bleche, deren Wattverlust 3,6 Watt oder weniger je kg beträgt, ermittelt nach dem Epstein-Verfahren, mit einem Strom von 50 Perioden und einer Induktion von 10 000 Gauß, bezogen auf ein Blech von 0,50 mm Stärke."

3. In der Allgemeinen Anmerkung 1 p zu Kapitel 73 (Stabeisen usw.) wird das Wort „Halbkreis" ersetzt durch das Wort „Kreisabschnitt".

4. In der Allgemeinen Anmerkung 1 r zu Kapitel 73 (Profile usw.) wird das Wort „Buchstaben" ersetzt durch das Wort „Anmerkungen".

5. Nach der Allgemeinen Anmerkung 3 zu Kapitel 73 (Eisenerzeugnisse usw.) werden als weitere Anmerkungen angefügt:

   „4. **Anmerkung zu den Nrn. 7301, 7306, 7307, 7309 bis 7313 und 7316.**

   Die ermäßigten Zollsätze von 6 % und 8 % des Wertes für Waren im Rahmen von Zollkontingenten gelten für eine Gesamtmenge von 120 000 t im Kalendermonat. Die Gesamtmenge wird in drei Zollkontingente aufgeteilt.

   Das Zollkontingent 1 umfaßt die Waren der Nrn. 7301, 7306 und 7307; es beträgt 35 000 t im Kalendermonat.

   Das Zollkontingent 2 umfaßt die Waren der Nrn. 7309, 7312 und 7313; es beträgt 50 000 t im Kalendermonat.

   Das Zollkontingent 3 umfaßt die Waren der Nrn. 7310, 7311 und 7316; es beträgt 35 000 t im Kalendermonat.

   Nicht ausgenutzte Mengen können auf die Zollkontingente späterer Kalendermonate nicht übertragen werden.

   Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.

   5. **Anmerkung zu den Nrn. 7313 und 7315.**

   Die ermäßigten Zollsätze von 4 % des Wertes für Waren im Rahmen von Zollkontingenten gelten

   a - für Elektrobleche der Nr. 7313 Abs. A - 2 (erster Unterabsatz) und der Nr. 7315 Abs. B - 6 - a - 2 für eine Gesamtmenge von 4000 t,

   b - für Waren aus legiertem Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90 % bis 1,15 %, an Chrom von 0,50 % bis 2 %, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50 % oder weniger (Wälzlagerstahl) der Nr. 7315 Abs. B - 1 - b - 1 - a und b, Abs. B - 1 - b - 2 - a und b, Abs. B - 4 - b - 1 (zweiter Unterabsatz), 2 (zweiter Unterabsatz) und 3 (zweiter Unterabsatz) und Abs. B - 5 - a (dritter Unterabsatz) für eine Gesamtmenge von 3600 t.

   Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig."

6. In der Tarifnr. 7302 (Ferrolegierungen) werden in Absatz A - 1 die Worte „(Hochofen-Ferromangan)" ersetzt durch die Worte „(hochgekohltes Ferromangan)".

7. In der Tarifnr. 7310 (Stabeisen und Stabstahl usw.) werden
   a) in der Überschrift die Worte „kalt gezogen oder kalibriert",
   b) in Absatz C die Worte „kalt gezogen oder nur kalibriert",
   c) in Absatz D - 1 - b die Worte „kalt gezogen oder kalibriert"

   jeweils ersetzt durch die Worte „kalt hergestellt".

8. Die Tarifnr. 7311 (Profile usw.) wird wie folgt geändert:
   a) in der Überschrift werden die Worte „oder geschmiedet, kalt gewalzt oder kalt gezogen" ersetzt durch die Worte „, geschmiedet oder kalt hergestellt";

b) die Absätze A - 2, A - 3 und A - 4 erhalten folgende Fassung:

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft	Zollsatz % des Wertes für andere Waren
73 11	A - 2 - nur geschmiedet	18	18
	3 - nur kalt hergestellt:		
	a - kalt gewalzt	22	22
	b - kalt gezogen	18	18
	c - andere	18	18
	4 - plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):		
	a - nur plattiert:		
	1 - warm gewalzt oder warm stranggepreßt:		
	a - nicht gelocht (EG)*)	frei	15
	im Rahmen des Zollkontingents	—	8
	b - gelocht (EG)	frei	10
	2 - kalt hergestellt	18	18
	b - andere:		
	1 - kalt hergestellt, nicht plattiert	22	22
	2 - andere	18	18

9. Die Tarifnr. 7312 (Bandeisen usw.) wird wie folgt geändert:

a) in Absatz B (nur kalt gewalzt) werden in der Überschrift hinter den Worten „kalt gewalzt" eingefügt die Worte „, auch entzundert (dekapiert)";

b) Absatz C - 5 - a (plattiert) erhält folgende Fassung:

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft	Zollsatz % des Wertes für andere Waren
73 12	C - 5 - a - nur plattiert:		
	1 - warm gewalzt (EG)	frei	15
	im Rahmen des Zollkontingents	—	8
	2 - kalt gewalzt	18	18

*) Das Zeichen (EG) bedeutet jeweils, daß die Ware unter die Bestimmungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fällt und daß für sie der Gemeinsame Markt besteht.

10. Die Tarifnr. 7313 (Bleche usw.) wird wie folgt geändert:

a) Absatz A (Elektrobleche usw.) erhält folgende Fassung:

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft	Zollsatz % des Wertes für andere Waren
73 13	A - Elektrobleche:		
	1 - mit einem Wattverlust von 0,75 Watt oder weniger je kg, ohne Rücksicht auf ihre Stärke (EG)	frei	frei
	2 - andere (EG)	frei	22
	mit einem Wattverlust von mehr als 0,75 Watt, jedoch nicht mehr als 2,3 Watt je kg, ohne Rücksicht auf ihre Stärke, im Rahmen des Zollkontingents	—	4
	andere, im Rahmen des Zollkontingents	—	6

b) in Absatz B - 1 (nur warm gewalzt usw.) werden in der Überschrift hinter dem Wort „gewalzt," eingefügt die Worte „nicht entzundert (dekapiert),";

c) in Absatz B - 2 (nur entzundert usw.) werden in der Überschrift die Worte „entzundert (dekapiert)," ersetzt durch die Worte „warm gewalzt und entzundert (dekapiert),";

d) in Absatz B - 3 (nur kalt gewalzt usw.) werden in der Überschrift hinter dem Wort „gewalzt," eingefügt die Worte „auch entzundert (dekapiert),";

e) am Schluß des Absatzes B ist folgende Anmerkung anzufügen:

„Anmerkung zu Nr. 7313 - B.

Durch Pressen hergestellte Wellbleche werden wie die durch Walzen hergestellten gleichartigen Bleche behandelt."

11. Die Tarifnr. 7315 (Legierte Stähle und Qualitätskohlenstoffstahl usw.) erhält folgende Fassung:

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft	Zollsatz % des Wertes für andere Waren
73 15	**Qualitätskohlenstoffstahl und legierte Stähle, in den in den Nrn. 7306 bis 7314 aufgeführten Formen:**		
	A - Qualitätskohlenstoffstahl:		
	1 - Rohblöcke (Ingots), vorgewalzte Blöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen:		
	a - geschmiedet	15	15
	mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,60 % bis 1,6 %, zeitweilig	8	8
	b - andere (EG):		
	1 - Rohblöcke (Ingots):		
	a - nicht plattiert	frei	8
	b - plattiert	frei	9
	zeitweilig	—	8

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft	für andere Waren
(noch 7315-A)	2 - vorgewalzte Blöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen:		
	a - nicht plattiert	frei	8
	b - plattiert	frei	10
	2 - Schmiedehalbzeug	15	15
	mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,60 % bis 1,6 %, zeitweilig	8	8
	3 - Sturze für Bleche, in Rollen; Universalstahl (EG):		
	a - Sturze für Bleche, in Rollen:		
	1 - nicht plattiert	frei	8
	2 - plattiert	frei	10
	b - Universalstahl:		
	1 - nicht plattiert	frei	11
	zeitweilig	—	8
	2 - plattiert	frei	15
	zeitweilig	—	10
	4 - Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe, zur Herstellung von Bohrern und Bohrstangen für Bergwerke geeignet) und Profile:		
	a - nur geschmiedet	15	15
	mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,60 % bis 1,6 %, zeitweilig	8	8
	b - nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt (EG)	frei	10
	zeitweilig	—	9
	c - nur kalt hergestellt	15	15
	zeitweilig	10	10
	d - andere:		
	1 - warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet:		
	a - nicht plattiert	15	15
	mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,60 % bis 1,6 %, zeitweilig	8	8
	b - plattiert	18	18
	mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,60 % bis 1,6 %, zeitweilig	10	10
	2 - kalt hergestellt:		
	a - nicht plattiert	15	15
	zeitweilig	10	10
	b - plattiert	18	18
	5 - Bandstahl:		
	a - nur warm gewalzt, auch entzundert (dekapiert) (EG)	frei	15
	zeitweilig	—	10
	b - nur kalt gewalzt, auch entzundert (dekapiert)	15	15
	zeitweilig	10	10
	c - plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:		
	1 - nur plattiert:		
	a - warm gewalzt (EG)	frei	15
	zeitweilig	—	12
	b - kalt gewalzt	18	18

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft	für andere Waren
(noch 7315-A)	2 - anderer	15	15
	warm gewalzt, mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,60 % bis 1,6 %, zeitweilig	8	8
	kalt gewalzt, zeitweilig	10	10
	d - anders bearbeitet (z. B. perforiert, abgeschrägt, gebördelt)	15	15
	warm gewalzt, mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,60 % bis 1,6 %, zeitweilig	8	8
	kalt gewalzt, zeitweilig	10	10
	6 - Bleche:		
	a - nur warm gewalzt, nicht entzundert (dekapiert) (EG)	frei	15
	zeitweilig	—	11
	b - nur warm gewalzt und entzundert (dekapiert) (EG)	frei	15
	zeitweilig	—	11
	c - nur kalt gewalzt, auch entzundert (dekapiert), mit einer Stärke:		
	1 - von 3 mm oder mehr	28	28
	zeitweilig	10	10
	2 - von weniger als 3 mm (EG)	frei	16
	zeitweilig	—	11
	d - plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung (EG):		
	1 - nur plattiert	frei	18
	zeitweilig	—	13
	2 - überzogen	frei	22
	zeitweilig	—	12
	3 - andere (z. B. poliert)	frei	16
	zeitweilig	—	11
	e - anders bearbeitet:		
	1 - nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EG):		
	a - nur warm oder kalt gewalzt, auch entzundert (dekapiert)	frei	16
	zeitweilig	—	11
	b - plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbarbeitung:		
	1 - nur plattiert	frei	16
	zeitweilig	—	13
	2 - überzogen:		
	a - mit Metallüberzug	frei	18
	zeitweilig	—	12
	b - anders überzogen	frei	22
	zeitweilig	—	12
	3 - andere (z. B. poliert)	frei	16
	zeitweilig	—	11
	2 - perforiert, gebogen, tiefgezogen, ziseliert, graviert, guillochiert oder anders bearbeitet, mit Ausnahme der nur durch Walzen verformten Bleche	28	28

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft	für andere Waren
(noch 7315-A)	warm gewalzt, mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,60 % bis 1,6 %, zeitweilig	8	8
	kalt gewalzt, zeitweilig	10	10
	7 - Draht, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik:		
	a - nicht plattiert	15	15
	zeitweilig	10	10
	b - plattiert	18	18
	B - legierte Stähle:		
	1 - Rohblöcke (Ingots), vorgewalzte Blöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen:		
	a - geschmiedet:		
	1 - mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90 % bis 1,15 %, an Chrom von 0,50 % bis 2 %, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50 % oder weniger	15	15
	zeitweilig	4	4
	2 - andere	15	15
	aus sogen. „Baustahl" oder aus legiertem Sonderstahl, zeitweilig	8	8
	b - andere (EG):		
	1 - Rohblöcke (Ingots):		
	a - nicht plattiert	frei	8
	aus Wälzlagerstahl, im Rahmen des Zollkontingents	—	4
	b - plattiert	frei	9
	zeitweilig	—	8
	aus Wälzlagerstahl, im Rahmen des Zollkontingents	—	4
	2 - vorgewalzte Blöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen:		
	a - nicht plattiert	frei	8
	aus Wälzlagerstahl, im Rahmen des Zollkontingents	—	4
	b - plattiert	frei	10
	aus Wälzlagerstahl, im Rahmen des Zollkontingents	—	4
	2 - Schmiedehalbzeug	15	15
	aus sogen. „Baustahl" oder aus legiertem Sonderstahl, zeitweilig	8	8
	3 - Sturze für Bleche, in Rollen; Universalstahl (EG):		
	a - Sturze für Bleche, in Rollen:		
	1 - nicht plattiert	frei	8
	2 - plattiert	frei	10
	b - Universalstahl:		
	1 - nicht plattiert	frei	11
	aus sogen. „Baustahl" oder aus legiertem Sonderstahl, zeitweilig	—	8
	2 - plattiert	frei	15
	aus sogen. „Baustahl" oder aus legiertem Sonderstahl, zeitweilig	—	10
	aus anderem legiertem Stahl, zeitweilig	—	13

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz %, des Wertes: für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft	Zollsatz %, des Wertes: für andere Waren
(noch 7315-B)	4 - Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe, zur Herstellung von Bohrern und Bohrstangen für Bergwerke geeignet) und Profile:		
	a - nur geschmiedet:		
	1 - mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90 % bis 1,15 %, an Chrom von 0,50 % bis 2 %, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50 % oder weniger	15	15
	zeitweilig	4	4
	2 - andere	15	15
	zeitweilig	8	8
	b - nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt (EG):		
	1 - Walzdraht	frei	12
	aus sogen. „Baustahl" oder aus legiertem Sonderstahl, zeitweilig	—	9
	aus Wälzlagerstahl, im Rahmen des Zollkontingents	—	4
	aus anderem legiertem Stahl, zeitweilig	—	10
	2 - Stabstahl (einschließlich Hohlbohrerstäbe)	frei	10
	aus sogen. „Baustahl" oder aus legiertem Sonderstahl, zeitweilig	—	9
	aus Wälzlagerstahl, im Rahmen des Zollkontingents	—	4
	3 - Profile	frei	11
	aus sogen. „Baustahl" oder aus legiertem Sonderstahl, zeitweilig	—	9
	aus Wälzlagerstahl, im Rahmen des Zollkontingents	—	4
	aus anderem legiertem Stahl, zeitweilig	—	10
	c - nur kalt hergestellt	15	15
	mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90 % bis 1,15 %, an Chrom von 0,50 % bis 2 %, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50 % oder weniger, zeitweilig	6	6
	anderer, zeitweilig	10	10
	d - andere:		
	1 - warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet:		
	a - nicht plattiert	15	15
	aus sogen. „Baustahl" oder aus legiertem Sonderstahl, zeitweilig	8	8
	b - plattiert	18	18
	aus sogen. „Baustahl" oder aus legiertem Sonderstahl, zeitweilig	10	10
	2 - kalt hergestellt:		
	a - nicht plattiert	15	15
	zeitweilig	10	10
	b - plattiert	18	18
	5 - Bandstahl:		
	a - nur warm gewalzt, auch entzundert (dekapiert) (EG)	frei	13
	aus sogen. „Baustahl", zeitweilig	—	10
	aus legiertem Sonderstahl, zeitweilig	—	11
	aus Wälzlagerstahl, im Rahmen des Zollkontingents	—	4
	aus anderem legiertem Stahl, zeitweilig	—	12

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft	Zollsatz % des Wertes für andere Waren
(noch 7315-B)	b - nur kalt gewalzt, auch entzundert (dekapiert)	15	15
	zeitweilig	10	10
	c - plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:		
	1 - nur plattiert:		
	a - warm gewalzt (EG)	frei	15
	aus sogen. „Baustahl", zeitweilig	—	12
	aus legiertem Sonderstahl, zeitweilig	—	13
	aus anderem legiertem Stahl, zeitweilig	—	14
	b - kalt gewalzt	18	18
	aus sogen. „Baustahl" oder aus legiertem Sonderstahl, zeitweilig	10	10
	2 - anderer	15	15
	aus sogen. „Baustahl" oder aus legiertem Sonderstahl, warm gewalzt, zeitweilig	8	8
	kalt gewalzt, zeitweilig	10	10
	d - anders bearbeitet (z. B. perforiert, abgeschrägt, gebördelt)	15	15
	aus sogen. „Baustahl" oder aus legiertem Sonderstahl, warm gewalzt, zeitweilig	8	8
	kalt gewalzt, zeitweilig	10	10
	6 - Bleche:		
	a - Elektrobleche:		
	1 - mit einem Wattverlust von 0,75 Watt oder weniger je kg, ohne Rücksicht auf ihre Stärke (EG)	frei	frei
	2 - andere (EG)	frei	22
	mit einem Wattverlust von mehr als 0,75 Watt, jedoch nicht mehr als 2,3 Watt je kg, ohne Rücksicht auf ihre Stärke, im Rahmen des Zollkontingents	—	4
	b - andere Bleche:		
	1 - nur warm gewalzt, nicht entzundert (dekapiert) (EG)	frei	15
	aus sogen. „Baustahl" oder aus legiertem Sonderstahl, zeitweilig	—	12
	aus anderem legiertem Stahl, zeitweilig	—	13
	2 - nur warm gewalzt und entzundert (dekapiert) (EG)	frei	15
	aus sogen. „Baustahl" oder aus legiertem Sonderstahl, zeitweilig	—	12
	aus anderem legiertem Stahl, zeitweilig	—	13
	3 - nur kalt gewalzt, auch entzundert (dekapiert), mit einer Stärke:		
	a - von 3 mm oder mehr	28	28
	zeitweilig	10	10
	b - von weniger als 3 mm (EG)	frei	18
	aus sogen. „Baustahl" oder aus legiertem Sonderstahl, zeitweilig	—	12
	aus anderem legiertem Stahl, zeitweilig	—	14
	4 - plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung (EG):		
	a - nur plattiert	frei	18

Tarifnr.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz % des Wertes für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Gemeinschaft	für andere Waren
(noch 7315-B)	aus sogen. „Baustahl" oder aus legiertem Sonderstahl, zeitweilig	—	13
	aus anderem legiertem Stahl, zeitweilig	—	14
	b - andere	frei	18
	aus sogen. „Baustahl", zeitweilig	—	12
	aus legiertem Sonderstahl, zeitweilig	—	13
	aus anderem legiertem Stahl, zeitweilig	—	14
	5 - anders bearbeitet:		
	a - nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EG):		
	1 - nur warm oder kalt gewalzt, auch entzundert (dekapiert)	frei	18
	aus sogen. „Baustahl" oder aus legiertem Sonderstahl, zeitweilig	—	12
	aus anderem legiertem Stahl, zeitweilig	—	13
	2 - plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:		
	a - nur plattiert	frei	22
	aus sogen. „Baustahl" oder aus legiertem Sonderstahl, zeitweilig	—	13
	aus anderem legiertem Stahl, zeitweilig	—	14
	b - andere	frei	22
	aus sog. „Baustahl", zeitweilig	—	12
	aus legiertem Sonderstahl, zeitweilig	—	13
	aus anderem legiertem Stahl, zeitweilig	—	14
	b - perforiert, gebogen, tiefgezogen, ziseliert, graviert, guillochiert oder anders bearbeitet, mit Ausnahme der nur durch Walzen verformten Bleche	28	28
	aus sogen. „Baustahl" oder aus legiertem Sonderstahl, warm gewalzt, zeitweilig	8	8
	kalt gewalzt, zeitweilig	10	10
	Anmerkung zu Nr. 7315 - B - 6. Durch Pressen hergestellte Wellbleche werden wie die durch Walzen hergestellten gleichartigen Bleche behandelt.		
	7 - Draht, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik:		
	a - nicht plattiert	15	15
	mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,90 % bis 1,15 %, an Chrom von 0,50 % bis 2 %, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,50 % oder weniger, zeitweilig	6	6
	anderer, zeitweilig	10	10
	b - plattiert	18	18
	aus sogen. „Baustahl" oder aus legiertem Sonderstahl, zeitweilig	10	10

12. Die Anmerkung zu den Nrn. 7301, 7306, 7307, 7309 bis 7313 und 7316 (hinter der Tarifnr. 7316) wird gestrichen.

§ 2

Für die in § 1 Nr. 11 als „zeitweilig" bezeichneten Zollsätze gilt folgendes:

1. Für Waren der Tarifnr. 7315
   Abs. A - 4 - c,
   4 - d - 2 - a,
   5 - b,
   5 - c - 2 (zweiter Unterabsatz),
   5 - d (zweiter Unterabsatz),
   6 - c - 1,
   6 - e - 2 (zweiter Unterabsatz),
   7 - a,
   Abs. B - 4 - c,
   4 - d - 2 - a,
   5 - b,
   5 - c - 2 (zweiter Unterabsatz),
   5 - d (zweiter Unterabsatz),
   6 - b - 3 - a,
   6 - b - 5 - b (zweiter Unterabsatz),
   7 - a,
   7 - b
   gelten die Zollsätze der Sechsten Verordnung über Zollsatzänderungen vom 21. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1060) und von Änderungsverordnungen hierzu.
2. Für alle übrigen Waren gelten diese Zollsätze bis zum 30. Juni 1955, soweit bis dahin nicht eine andere Festsetzung der Zollsätze erfolgt.

§ 3

Die ermäßigten Zollsätze von 6 % und 8 % des Wertes für Waren im Rahmen von Zollkontingenten des § 1 der Vierten Verordnung über Zolltarifänderungen aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Zollkontingents-Verordnung) vom 27. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1068) gelten unter Berücksichtigung der durch die vorliegende Verordnung eintretenden Zolltarifänderungen bis zum 31. August 1955.

§ 4

Die ermäßigten Zollsätze von 4 % des Wertes für Waren im Rahmen von Zollkontingenten (Allgemeine Anmerkung 5 zu Kapitel 73 des Zolltarifs) gelten bis zum 31. Dezember 1954.

§ 5

Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt der Bundesminister der Finanzen.

§ 6

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 20. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 131) auch im Land Berlin.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. August 1954 in Kraft.

Bonn, den 31. Juli 1954.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Blücher

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen.

Vom 24. Juli 1954.

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für

die in der Zeit vom 4. bis 12. September 1954 in Nürnberg stattfindende „16. Deutsche Erfinder- und Neuheitenausstellung 1954".

Bonn, den 24. Juli 1954.

Der Bundesminister der Justiz
Neumayer

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	Verkündet im Bundesanzeiger vom	Tag des Inkrafttretens
Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5½%igen Deutschen Kommunalanleihe von 1953 — Aufstockung der Ausgabe II, Schiffsbautranche — der Deutschen Kommunalbank, Düsseldorf, in Höhe von 40 000 000 Deutsche Mark. Vom 21. Juli 1954.	140	24. 7. 54	25. 7. 54
Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5%igen Interims-Schiffspfandbriefe — Reihe 29 — der Deutschen Schiffskreditbank Aktiengesellschaft, Duisburg, in Höhe von 1 000 000 Deutsche Mark. Vom 21. Juli 1954.	140	24. 7. 54	25. 7. 54
Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5½%igen Schiffspfandbriefe — Emission E — der Deutschen Schiffahrtsbank Aktiengesellschaft, Bremen, in Höhe von 10 000 000 Deutsche Mark. Vom 21. Juli 1954.	140	24. 7. 54	25. 7. 54
Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5½%igen Schiffspfandbriefe von 1953 der Schiffshypothekenbank zu Lübeck Aktiengesellschaft, Kiel, in Höhe von 10 000 000 Deutsche Mark. Vom 21. Juli 1954.	140	24. 7. 54	25. 7. 54
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt. Vom 23. Juli 1954.	145	31. 7. 54	1. 8. 54
Verordnung PR Nr. 6/54 über Frachtvergütungen bei dem Verkauf von Zement. Vom 24. Juli 1954.	145	31. 7. 54	1. 8. 54
Dritte Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Gebührenordnung der Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft. Vom 30. Juli 1954.	145	31. 7. 54	1. 8. 54

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei, Bonn.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II
Laufender Bezug nur durch die Post Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr)
Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren) — Zusendung einzelner Stücke per Streifband gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger-Verlags-GmbH.-Bundesgesetzblatt" Köln 399.
Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühren.